

1. Januar 2008

## Geschäftsreglement der Verwaltungsdirektion

*Der Verwaltungsdirektor,*

gestützt auf Art. 15 lit. a der Geschäftsordnung über die Organisation der  
Universitätsleitung vom 1. September 2005,

*beschliesst:*

*Organisation der  
Verwaltungsdirektion*

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Verwaltungsdirektion ist in folgende Abteilungen  
organisiert:

- a* Bau und Raum
- b* Betrieb und Technik
- c* Finanzen
- d* Informatikdienste
- e* Personal
- f* Universitätsbibliothek
- g* Universitätssport

<sup>2</sup> Zusätzlich besteht die Fachstelle Risikomanagement, welche  
administrativ in der Abteilung Betrieb und Technik angegliedert ist,  
fachlich aber direkt an den Verwaltungsdirektor oder die  
Verwaltungsdirektorin berichtet.

*VD-Sitzung und  
Einzelbesprechungen*

**Art. 2**<sup>1</sup> In der Regel findet wöchentlich eine Sitzung der  
Verwaltungsdirektion statt, an welcher insbesondere Informationen  
ausgetauscht, Geschäfte koordiniert und Entscheide vorbereitet  
werden. An der Sitzung nehmen die Abteilungsverantwortlichen und  
der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Risikomanagement teil. Sie  
können auch eine Stellvertretung delegieren.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt  
periodisch mit den Abteilungsverantwortlichen und der Leiterin oder  
dem Leiter der Fachstelle Risikomanagement Einzelbesprechungen  
durch.

*Stellvertretung*

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor  
bestimmt bei längeren Abwesenheiten eine generelle Stellvertretung,  
welche die Koordination und die nicht zuteil- oder delegierbaren  
Geschäfte übernimmt.

Organisation der  
Abteilungen

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Abteilungen organisieren sich nach folgenden Grundsätzen:

- a Die Abteilungsverantwortlichen regeln die Organisation der Abteilung in Absprache mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor (Organigramm, Stellvertretung, Stellenbeschreibungen).
- b Die Abteilungsverantwortlichen stellen den Betrieb ihres Aufgabenbereichs sicher und organisieren sich unter Berücksichtigung der Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben im Auftrag der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors mittels eigenen Geschäftsreglements.
- c Die Abteilungsverantwortlichen führen ein Qualitäts- und Risikomanagement (inkl. IKS) nach Konzeptvorgabe der Universitätsleitung und der Fachstelle Risikomanagement.

Finanzen

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Abteilungen richten sich nach dem durch die Universitätsleitung erlassenen Reglement über die Handhabung und Delegation der Ausgabenbefugnisse innerhalb der Universität.

<sup>2</sup> Die Abteilungen verfügen über das zugewiesene Budget im Rahmen der universitätsinternen Weisungen und rechtlichen Vorgaben frei.

<sup>3</sup> Die Abteilungen sind verantwortlich für die finanzielle Planung (Betriebs-, Investitions- und Mehrjahresplanung) sowie die Einhaltung der bewilligten Budgets.

Personal

**Art. 6**<sup>1</sup> Die Abteilungsverantwortlichen wählen die Mitarbeitenden in eigener Verantwortung aus.

<sup>2</sup> Bei Kaderstellen ist die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor in das Evaluationsverfahren mit einzubeziehen.

Anträge an die  
Universitätsleitung

**Art. 7**<sup>1</sup> Die Abteilungsverantwortlichen und die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Risikomanagement können über die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor Anträge an die Universitätsleitung stellen.

<sup>2</sup> Für die Abteilungen Personal und Finanzen gelten im Anstellungsprozess und bei den Ausgabenbefugnissen spezifische Abläufe. Diese werden in den Abteilungsreglementen festgehalten.

Verträge mit Dritten

**Art. 8**<sup>1</sup> Die Abteilungsverantwortlichen sind befugt, in ihrem Bereich Verträge mit Dritten abzuschliessen, vorbehältlich der Genehmigung des finanzkompetenten Organs. Ab einer Vertragssumme über CHF 50'000 pro Jahr ist zusätzlich die Unterschrift der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors erforderlich.

<sup>2</sup> Bei Leistungserbringungsverträgen nehmen die Abteilungsverantwortlichen zwingend mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor Rücksprache.

<sup>3</sup> Der Rechtsdienst ist bei allen Verträgen mit neuartigem Inhalt beizuziehen, sofern im entsprechenden Geschäftsreglement einer Abteilung keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Unterschrift

**Art. 9** Die Abteilungsverantwortlichen unterschreiben in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung von Artikel 8 mit Einzelunterschrift. Die Zuständigkeitsbereiche und allfällige weitere Regelungen sind in den Geschäftsreglementen der Abteilungen oder durch schriftliche Vollmacht der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors festzuhalten.

Verschwiegenheit

**Art. 10** Über die Geschäfte der Verwaltungsdirektion haben sämtliche Beteiligten das Amtsgeheimnis zu wahren.

Schlussbestimmungen

**Art. 11** Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Verwaltungsdirektor per 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 1. Januar 2008

Der Verwaltungsdirektor:



Dr. Daniel Odermatt